



Geschäftsordnung

Aufgrund der Satzung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (VMB NRW) in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Mai 2021 haben sich die Mitglieder durch Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 11. März 2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung ist nach § 14 Abs. 2 i. v. m. § 5 Abs. (2) der Satzung für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen können nach § 9 Abs. 3 lit. C) der Satzung nur vom Landesvorstand des VMB NRW vorgenommen werden.

§ 2 Die Mitglieder

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.
- (2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz schriftlicher einmaliger Mahnung seitens des Präsidiums nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen oder eine geordnete Verbandsarbeit behindern, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Im Falle eines Einspruchs gegen diese Entscheidung ist über den Ausschluss in der nächsten Landesvorstandssitzung zu beraten und zu beschließen. Das auszuschließende Mitglied ist dabei anzuhören. Das gleiche gilt im Falle eines Einspruchs bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den VMB NRW. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 3 Protokolle

- (1) Protokolle sollen grundsätzlich als Ergebnisprotokolle abgefasst werden. Sie müssen Ort, Zeit und Namen der Anwesenden enthalten. Sie sind nach den Tagesordnungspunkten zu gliedern und erfassen die Ergebnisse von Wahlen sowie der gefassten Beschlüsse.
- (2) Protokolle gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang von Seiten der jeweiligen Versammlungsteilnehmer schriftlich widersprochen wird.
- (3) Alle Sitzungsprotokolle der Organe oder sonstiger Versammlungen des VMB NRW sollen dem Landesgeschäftsführer binnen vierzehn Tagen zugesandt werden.
- (4) Protokolle einer Sitzung gehen an die Mitglieder des entsprechenden Organs und an den Landesvorstand.



- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben Einsicht in alle den VMB NRW betreffende Unterlagen.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag werden sie geheim durchgeführt, wenn 1/3 der entsprechenden Organmitglieder diesem Antrag zustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist die Wahl grundsätzlich geheim durchzuführen. Doppelfunktionen sind möglich.
- (2) Jede Position ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Bei Ausscheidungen eines ordentlichen Organmitglieds während der laufenden Amtsperiode wird das neu zu wählende Organmitglied nur für die restliche Amtsperiode gewählt.
- (4) Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.
- (5) Einsprüche gegen Wahlen sind binnen zwei Wochen schriftlich beim Präsidium einzulegen. Dieses entscheidet nach Anhörung der beteiligten Personen, ob die betreffende Wahl ungültig und eine erneute Wahl durchzuführen ist.

§ 5 Vorlagen

Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Versammlungen der Organe des VMB NRW sind zu den Organversammlungen in der Regel spätestens acht Tage vorher an die entsprechenden Organmitglieder zu versenden. Das gilt auch für die fristgerecht beantragte Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte.

Ansonsten kann auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Organmitglieder mit Mehrheitsbeschluss nach § 7 Abs. 2 der Satzung die Entscheidung dieses Tagesordnungspunktes um eine bestimmte Zeit verschoben werden.

§ 6 Beauftragte und Sachverständige

Das Präsidium und der Landesvorstand können zum Zwecke der allgemeinen Verbandsführung Aufgaben an Beauftragte vergeben und Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 7 Die Kreisverbände

Die Kreisverbände sind die Mitglieder des VMB NRW. Die Vertretung und Wahrnehmung ihrer Interessen ist eine der wichtigsten Aufgaben des VMB NRW. Gleichzeitig sind sie natürlich im besonderen Maße an die Pflichten nach § 5 Abs. 2 i. v. m. § 14 Abs. 2 der Satzung gebunden.



§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Ein nach § 10 Abs. 2 der Satzung des Amtes enthobenes Mitglied des Landesvorstandes kann gegen die Entscheidung Berufung beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig in der nächsten Landesvorstandssitzung.
- (2) Ein nach § 10 Abs. 2 der Satzung des Amtes enthobenes Mitglied des Landesvorstandes kann gegen die Entscheidung Berufung beim Landesvorstand einlegen. Dieser entscheidet dann endgültig in der nächsten Landesvorstandssitzung.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für 4 Jahre gewählt. Präsident, Geschäftsführer, Landesschatzmeister und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit um möglichst 2 Jahre zeitversetzt zu ihren Stellvertretern.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Versammlungen von Organen oder sonstigen Versammlungen des VMB NRW ohne vorherige Anmeldung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder des Präsidiums sind gehalten, Beratungen vertraulich und im Einvernehmen aller Präsidiumsmitglieder zu behandeln. Getroffene Entscheidungen und Beschlüsse sind von allen Präsidiumsmitgliedern gemeinsam nach außen zu vertreten.

§ 10 Die Landesvorstandsversammlung

- (1) Zur Landesvorstandsversammlung können auch mehrere Vertreter der Kreisverbände erscheinen.
- (2) Die Kosten für die zusätzlichen Vertreter werden dem jeweiligen Kreisverband in Rechnung gestellt.
- (3) Das Stimmrecht bleibt bei einem Vertreter des Kreisverbandes.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts von nicht erschienenen Kreisverbänden auf die zusätzlichen Vertreter eines Kreisverbandes ist nicht möglich.
- (5) Die Landesvorstandsversammlung sollte regelmäßig den Versammlungsort wechseln. Der Versammlungsort sollte ausreichend Platz für Präsidium und Landesvorstand haben.

§ 11 Die Landesmusikversammlung

- (1) Die Landesmusikversammlung ist das oberste Fachorgan des VMB NRW.
- (2) Über die Einberufung und Versammlungsleitung entscheiden die Landesmusikdirektoren einvernehmlich. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet der Präsident.
- (3) Die Landesmusikversammlung teilt sich in die zwei Fachabteilungen Blasmusik und Spielleutemusik. Die beiden Fachabteilungen können getrennt voneinander tagen. Der jeweilige Landesmusikdirektor leitet seine Fachabteilungsversammlungen.



- (4) Die von der Landesmusikversammlung zu wählenden Landesmusikdirektoren werden möglichst um 2 Jahre zeitversetzt zu ihren Stellvertretern jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 12 Die Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle in Havixbeck ist die offizielle Geschäftsstelle des VMB NRW.
- (2) Die offizielle Anschrift des VMB NRW lautet:
Volksmusikerbund NRW e.V.
Landesgeschäftsstelle
Postfach 11 29
48325 Havixbeck
Telefon: (0 25 07) 98 68 57
Fax: (0 25 07) 57 10 19
Email: gst@vmb-nrw.de
Internet: www.vmb-nrw.de
- (3) Alle Anfragen, Anträge, Berichte, Briefe, o.ä. an den Präsidenten, das Präsidium, den Landesvorstand, den Landesgeschäftsführer o.a. sind an diese Adresse zu senden.

§ 13 Das offizielle Organ „Crescendo“

- (1) Die offizielle Fachzeitschrift des VMB NRW ist die Landeszeitung „Crescendo“. Der Redaktionsleiter der Landeszeitung „Crescendo“ wird vom Präsidium berufen und vom Landesvorstand bestätigt. Er ist verantwortlich für die Redaktion und Inhalte der „Crescendo“.
- (2) Jede Mitgliedsvereinigung in den Kreisverbänden ist zum Bezug von mindestens drei Exemplaren, die Kreisverbände zum Bezug von je einem Exemplar je Kreisvorstandsmitglied, der Landesvorstand zum Bezug von je einem Exemplar je Landesvorstandsmitglied, die Landesmusikjugend NRW zum Bezug von je einem Exemplar je Vorstandsmitglied und jede sonstige juristische oder natürliche Person zum Bezug von je einem Exemplar verpflichtet.

§ 14 Das Landesblasorchester und das Landesspielleute-Korps

- (1) Das Landesblasorchester NRW (LBO) und das Landesspielleute-Korps NRW (LSK) sind die Auswahlorchester des VMB NRW.
- (2) Sie repräsentieren den Volksmusikerbund NRW bei allen Veranstaltungen öffentlichkeitswirksam nach außen und innen.
- (3) Näheres regeln die LBO- und LSK-Ordnungen.



§ 15 Die Landesmusikfeste und andere Großveranstaltungen

- (1) Der VMB NRW veranstaltet Landesmusikfeste und andere Großveranstaltungen.
- (2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Landesmusikfestes und anderer Großveranstaltungen ist vom Präsidium ein Festausschuss einzusetzen. Dem Festausschuss gehören an: mindestens ein stellvertretender Präsident, der entsprechende Kreisverbandsvorsitzende, in dessen Kreisverband das Landesmusikfest oder die Großveranstaltung stattfindet, ein für die Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Präsidiumsmitglied, beide Landesmusikdirektoren, ein für Finanzen zuständiges Präsidiumsmitglied sowie ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Landesmusikjugend.
- (3) Der Festausschuss ist verantwortlich für die pflichtgemäße Erfüllung der Planung, Organisation, Durchführung und Abwicklung des Landesmusikfestes oder der Großveranstaltung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Landesvorstandes vom 11. März 2023 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 09. November 2019 verliert damit ihre Gültigkeit.